

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ergeht per E-Mail an:

v@bka.gv.at

Wien, 9. 4. 2010
KAD Dr. Kr/Mag. Ro.-

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Novelle 2010 (GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Zahnärztekammer erstattet zum Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010), binnen offener Frist folgende Stellungnahme:

Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde die verfassungsgesetzlich garantierte Autonomie der Kammern zu einem großen Teil zurück genommen. Erst vor zwei Jahren wurde diese Autonomie mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 in der Bundesverfassung verankert. Die im Entwurf vorgesehene Abschaffung der im eigenen Wirkungsbereich der Kammern eingerichteten Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und weisungsfreien Organe (Art. 20 Abs. 2 bzw. Art. 133 Z 4 B-VG) würde die Selbstverwaltung weitgehend aushöhlen. Auch die beabsichtigte Abschaffung der Instanzenzüge innerhalb der Selbstverwaltung der Kammern der Freien Berufe wird in diesem Zusammenhang von der Österreichischen Zahnärztekammer kritisiert, da dies dem Verständnis von Selbstverwaltung widerspricht.

Im Detail sprechen folgende maßgebliche Gründe aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer gegen die Umsetzung des Entwurfs:

Durch die eingerichteten Kollegialbehörden werden regelmäßig Sondermaterien erledigt, wofür besondere Erfahrung und Fachkenntnisse im jeweiligen Spezialgebiet zwingend erforderlich sind. Die Besetzung dieser Behörden durch einerseits Richter und andererseits Mitglieder der Zahnärztekammer garantiert seit jeher Qualität und Rechtssicherheit durch kontinuierliche Rechtsentwicklung. Diese über lange Zeit bewährte Synergie von fachlicher zahnmedizinischer und (verwaltungs)rechtlicher Kompetenz sowie richterlicher Unabhängigkeit geht mit der vorgeschlagenen Novelle gänzlich verloren. Es würde damit ein funktionierendes, flexibles Rechtsschutzsystem ohne ersichtlichen Grund beseitigt und das würde zwangsläufig zu einem erheblichen Qualitätsverlust führen.

Bezüglich der Finanzierung ist zu bemerken, dass sich die im Kammerbereich befindlichen aufzulösenden Behörden bereits ohnehin aus Beiträgen der Kammermitglieder finanziert und damit in diesem Bereich kein Einsparungspotential für die öffentliche Hand vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für die Disziplinarkommissionen der Österreichischen Zahnärztekammer als nicht ständig tagende *ad-hoc*-Behörden. Eine Auflösung dieser eigenfinanzierten Behörden und deren Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde aufgrund des erforderlichen Mehraufwands an Personal und sonstigen Ressourcen sogar zur Gänze auf Kosten des Steuerzahlers erfolgen. Ob tatsächlich, wie aus den Erläuterungen zum Entwurf hervorgeht, Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis erreicht werden kann, ist daher nicht nachvollziehbar.

Durch die Aufgabe der unabhängigen Disziplinargerichtsbarkeit wird ein Wesenskern der Selbstverwaltung aller Freien Berufe tiefgreifend erschüttert. Einerseits ist im Rahmen dieses Systemwechsels die Akzeptanz autonomer Landesregelungen innerhalb der betroffenen Berufe wie der Zahnärzte bedroht. Andererseits wird dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in Unabhängigkeit und Qualität zahlreicher Berufsgruppen nachhaltig geschädigt.

Zusammenfassend ist die Österreichische Zahnärztekammer der Meinung, dass eine undifferenzierte Auflösung der weisungsfreien und unabhängigen Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag Mehrkosten bei gleichzeitigem Qualitäts- und Vertrauensverlust sowie eine Verminderung der Rechtssicherheit nach sich ziehen würde.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher vehement gegen den Entwurf in der vorliegenden Form aus, soweit Selbstverwaltungskörper allgemein und im Besonderen jene der Freien Berufe betroffen sind und ersucht, die geäußerten Bedenken zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR. Dr. H. Westermayer
Präsident